

Infoblatt: - Kündigung -

Wann kann gekündigt werden?

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nicht immer einfach so möglich. Meistens gibt es Gesetze, die dem Arbeitnehmer vor dem willkürlichen Kündigen schützen.

A. Besonderer Kündigungsschutz

Einen besonderen Schutz genießen dabei schwerbehinderte Menschen, schwangere Frauen und Elternzeitler. Hier gelten gesetzliche Besonderheiten, die zu beachten sind.

B. Kündigungsschutzgesetz

In Betrieben in denen in der Regel mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt sind, findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung. Für Altfälle gilt manchmal auch noch die Grenze von mehr als 5 Arbeitnehmern. In beiden Fällen, muss das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestehen.

In diesen Fällen, kann dann nur gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber einen der drei nachfolgenden Kündigungsgründe hat:

1. die betriebsbedingte Kündigung

In diesen Fällen muss der Arbeitgeber nachweisen, dass der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers aus wirtschaftlichen Gründen weggefallen ist und es keinen anderen Arbeitsplatz mehr für den Arbeitnehmer gibt. Dabei muss er jedoch eine Sozialauswahl unter den Arbeitnehmern treffen, die vergleichbar sind. Er muss dabei insbesondere berücksichtigen, wie viel Unterhaltspflichten bestehen, wie lange der Arbeitnehmer dem Betrieb angehört, wie alt er ist und ob eine Schwerbehinderung vorliegt.

2. die verhaltensbedingte Kündigung

Diese setzt in der Regel voraus, dass der Arbeitnehmer vorher wegen des gleichen Verhaltens abgemahnt wurde. Der Arbeitnehmer hat also zunächst wegen eines vorwerfbares Verhaltens eine Abmahnung als Warnung bekommen, wie eine gelbe Karte beim Fußball. Wiederholt er dieses Verhalten, kann der Arbeitgeber ihm die rote Karte, die Kündigung geben. Dabei werden sehr hohe Anforderungen an die Formalitäten gestellt, so dass hier häufig Fehler unterlaufen.

3. die personenbedingte Kündigung

Diese ist äußerst selten, weil hier ein Grund vorliegen muss, der in dem Arbeitnehmer selbst liegt und den er nicht selbst steuern oder verändern kann. Der häufigste Fall ist die Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen oder Langzeiterkrankungen.

Gern beantworten unsere Fachanwälte im Arbeitsrecht Ihre individuellen Fragen unter 0511/ 16 999 690